

### **Richtlinien des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Spessartgruppe zur Förderung des Baues von Regenwassernutzungsanlagen**

1. Der Zweckverband Fernwasserversorgung Spessartgruppe zahlt auf schriftlichen Antrag einen einmaligen Zuschuss für den Bau von Regenwassernutzungsanlagen. Die Höhe des Zuschusses ist auf 25 % der Kosten für den Bau der Anlage beschränkt, höchstens jedoch auf 500 DM festgesetzt.
2. Die Zuschussgewährung gilt ab dem 1. März 1992 gegen Vorlage der Originalrechnungen und wird auf die Dauer von zunächst zwei Jahren beschränkt.
3. Für die Gewährung des Zuschusses sind folgende Bedingungen zu erfüllen:
  - a) Die Regenwassernutzungsanlage und deren Installation ist beschränkt auf Nutzungen, für die kein Wasser in Trinkwasserqualität benötigt wird. Sie kann für Toilettenspülung und/oder für Gartenbewässerung genutzt werden. Mit der Beantragung des Zuschusses erkennt der Antragsteller an, daß der Zweckverband Fernwasserversorgung Spessartgruppe keinerlei Haftung für Schäden aus dem Bau und der Nutzung der Anlage übernimmt.
  - b) Die Wasserentnahme aus der Regenwassernutzungsanlage darf nicht über eine Wasserzapfstelle erfolgen, die mit der Zapfstelle der Trinkwasserleitung verwechselt werden kann.
  - c) Die Mindestgröße für die Regenwassernutzungsanlage beträgt 3000 Liter.
  - d) Ein Übertritt von Regenwasser in die Trinkwasserinstallation muss ausgeschlossen sein. Die Spülkästen der Toilettenspülung dürfen nicht mit zwei Rohrleitungen für Regen- und Trinkwasser versehen sein.
  - e) Eine Trinkwasserzuleitung in die Regenwassernutzungsanlage kann ermöglicht werden. Es muss allerdings gewährleistet sein, dass die Trinkwasserzuleitung nicht mit dem Regenwasser in unmittelbaren Kontakt kommt.
  - f) Die Regenwassernutzungsanlage ist zur Verhinderung von Faulungs- und Verkeimungsprozessen im Erdreich oder in kühlen Räumen (Keller) zu errichten. Zur Verhinderung von Algenwuchs ist die Anlage gegen Lichteinfall zu schützen.
4. Zuschüsse werden für den Bau von nur einer Regenwassernutzungsanlage auf dem Grundstück gewährt.
5. Der Antragsteller verpflichtet sich, die Anlage von einem Vertreter des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Spessartgruppe überprüfen zu lassen. Die Bestätigung über den einwandfreien Zustand der Anlage ist Voraussetzung für die Gewährung eines Zuschusses.
6. Beim Zweckverband Fernwasserversorgung Spessartgruppe ist auch die teilweise Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang zu beantragen.

7. Der Antragsteller verpflichtet sich, jederzeit nach vorheriger Ankündigung Kontrollen durch einen Vertreter des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Spesartgruppe zuzulassen.
8. Die Anlage darf nicht vor dem 1. Januar 1992 erstellt worden sein.

gez.

Dr. Engel  
Verbandsvorsitzender

**Hinweis zu 2.**

In den Verbandsausschußsitzung am 16. Mai 1994 wurde beschlossen, dass die Zuschussgewährung für weitere zwei Jahre, und zwar bis zum 30.06.1996, Gültigkeit hat.